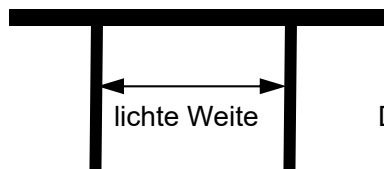




Fachinformation Tierschutz

Mindestmasse für die Haltung von Schweinen

Die Distanzmasse sind lichte Weiten, wenn nichts Anderes erwähnt wird. Die Abmessungen dürfen nur durch Abrunden der Ecken oder durch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen in den Ecken eingeschränkt werden (Anhang 1 TSchV).



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Messvorgaben für Kastenstände:

Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

Abmessungen bei der Gruppenhaltung

- Anhang 1 Tabelle 3 Zeilen 31-323 TSchV

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel ¹⁾		Schweine ²⁾				Sauen	Zuchteber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Gesamtfläche pro Tier ³⁾	m ²	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 ⁴⁾	6.0 ⁵⁾
davon Liegefläche pro Tier ^{6) 7) 8)}	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	3.0
- bis 6 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.2 ⁹⁾	–
- 7-20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.1 ⁹⁾	–
- über 20 Tiere	m ²	–	–	–	–	–	–	1.0 ⁹⁾	–

- Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein (Art. 51 TSchV).
- Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.
- Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein. (Art. 47 Abs. 1 TSchV).
- Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine nach Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 8 TSchV verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können (Art. 25 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

- 8) Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 3 Ziffern 32, 321-323 TSchV, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen (Art. 25 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).
- 9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.

Abmessungen für Fressliegebuchten und Fressstände

In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden (Art. 49 Abs. 1 TSchV).

Kastenstände	Standlänge, cm	Standbreite, cm
in Fressliegebuchten ¹⁾	190 ²⁾	65 ²⁾
in Fressständen	160 ³⁾	45

- 1) Bei Systemen mit Fressliegebuchten muss die minimale Breite der Gänge gemessen bei offenen Körben 180 cm betragen (Anhang 1 Tabelle 3 Zeile 22 TSchV).
- 2) Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen alle 65 cm x 190 cm aufweisen.
- 3) Gemessen ab Hinterkante Trog.

Abmessungen bei der Einzelhaltung von Galtsauen während der Deckzeit

Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden (Art. 48 Abs. 2 TSchV).
Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden (Art. 48 Abs. 4 TSchV).

Kastenstände	Standlänge ¹⁾ , cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 ¹⁾	65 ¹⁾

- 1) Höchstens ein Drittel der **Kastenstände für Sauen** darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

Abmessungen der Abferkelbuchten

Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen fixiert werden (Art. 50 Abs. 1 TSchV).

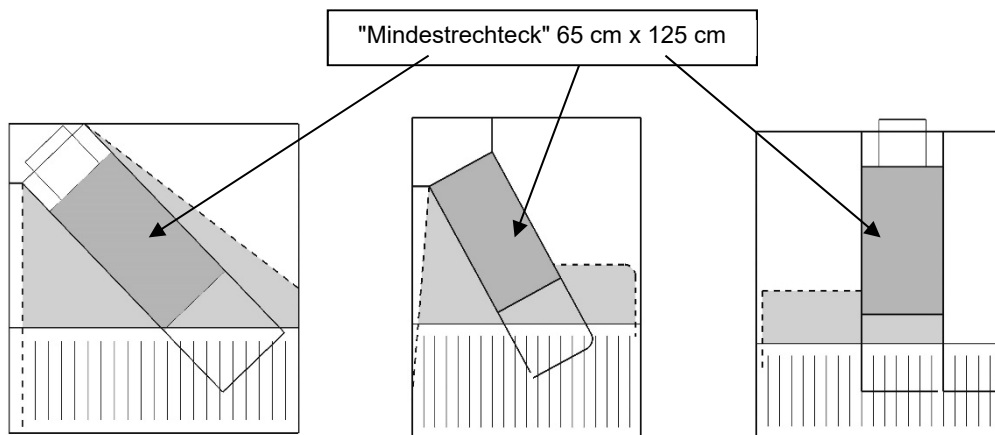
Als Geburtsphase, in der die Sau im Einzelfall fixiert werden darf, gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt. Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde (Art. 26 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

Bezüglich Abmessungen in Abferkelbuchten gelten folgende Vorgaben (Anhang 1 Tabelle 3 Zeilen 4-6 TSchV):

Abferkelbuchten	Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet	Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet ¹⁾	Nach dem 1. September 2008 eingerichtet ¹⁾
Bodenfläche, m ²	3.5	4.5	5.5
Liegefläche, m ²	1.6	2.25 ²⁾	2.25 ²⁾

- 1) Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
- 2) In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein.

Beispiele von Abferkelbuchten mit einer Mindestfestbodenfläche von 1,2 m² in dem von der Sau begehbaren Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Festflächen, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.



Kastenstände	Standlänge ¹⁾ , cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 ¹⁾	65 ¹⁾

- 1) Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen alle 65 cm x 190 cm aufweisen.

Fressplatzbreite und Anzahl Fressplätze

Tierkategorie	abgesetzte Ferkel		Schweine				Sauen / Eber
	bis 15 kg	15-25 kg	25-60 kg	60-85 kg	85-110 kg	110-160 kg	ab 110 kg
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung (cm) (Anhang 1 Tabelle 3 Zeile 11 TSchV)	12	18	27	30	33	36	45 ^{1) 2)}
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a Nutz- und HaustierV)	1 pro 5 Tiere						
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze ^{3) 4)} - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen oder Rohrbreiautomaten ^{3) 4)} (Art. 22 Abs. 2 Buchstaben b und c Nutz- und HaustierV)	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere						
Bei allen anderen Fütterungssystemen ⁴⁾ (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe c Nutz- und HaustierV)	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen						

- 1) Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 2) Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 3) Bei Rohrbreiautomaten wurden die Tierzahlen pro Futterautomat im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3_(xx)_d „Tier-Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung“ (xx steht für die Versionsnummer der Fachinformation) des BLV, das laufend aktualisiert wird und auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbar ist.
- 4) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten (Art. 22 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Eine Übersicht ist ebenfalls unter der in der Anmerkung 3) erwähnten Fachinformation zu finden.

Abmessungen der Eberbuchten

Die Buchtenfläche für ausgewachsene Zuchteber muss mindestens 6 m² betragen, bei einer Mindestbreite von 2 m (Anhang 1 Tabelle 3 Zeile 31 TSchV).

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 3 TSchV Tiergerechte Haltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- 2 Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
- 3 Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- 4 Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

- 1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
- 2 Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
- 3 Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 45 TSchV Fütterung

- 1 Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.
- 2 Bei der Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.
- 3 Rationiert gefütterten Zuchtsauen, Zuchtremonen und Ebern muss in Ergänzung zum Krafftutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

Art. 48 TSchV Haltung

- 1 Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.
- 2 Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- 3 Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.
- 4 Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.

Art. 49 TSchV Gruppenhaltung

- 1 In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.
- 2 Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futtermittelaufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.
- 3 In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass die Tiere sich ungehindert drehen und einander ausweichen können.

Art. 50 TSchV Abferkelbuchten

- 1 Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen fixiert werden.
- 2 Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.
- 3 Der Liegebereich der Ferkel muss ein ihren Temperaturansprüchen entsprechendes Mikroklima aufweisen.

Art. 51 TSchV Ferkelkäfige

Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.

Anhang 1 Tabelle 3 TSchV

Anhang 5 TSchV

Art. 22 Nutz- und HaustierV Fütterung

¹ Rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchttremonten und Eber sind mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so zu füttern, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

² Die Zahl der Fressplätze bei der Vorratsfütterung beträgt:

- a. bei Trockenfutterautomaten: 1 pro 5 Tiere;
- b. bei Breifutterautomaten bis maximal 3 Fressplätze: 1 pro 12 Tiere;
- c. bei Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und bei Rohrbreiautomaten: 1 pro 10 Tiere;
- d. bei allen anderen Fütterungssystemen: nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

³ Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

⁴ Alle Kanten von Fütterungssystemen, mit denen Tiere in Berührung kommen, wie diejenigen der Rüttelbleche oder Dosierbleche, müssen umgebogen oder sonstwie abgestumpft sein. Schweissstellen dürfen keine scharfen Unebenheiten aufweisen. Vom Verzinken herrührende Gräte müssen abgeschliffen sein.

⁵ Die Abstände zwischen den Trogunterteilungen von Fütterungssystemen müssen so gross sein, dass die Schnauze der Tiere dazwischen ausreichend Platz hat. Als Trogunterteiler gelten Stäbe, die im Trogbereich angebracht sind und nicht über den Trogrand ragen. Als Mindestabstände sind bei Ferkeln bis 25 kg 15 cm und bei Mastschweinen ab 25 kg 20 cm einzuhalten.

Art. 25 Nutz- und HaustierV Liegeflächen

¹ Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine nach Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 8 TSchV verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.

² Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 3 Ziffern 32, 321-323 TSchV, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

Art. 26 Nutz- und HaustierV Abferkelbuchten

¹ Als Geburtsphase, in der die Sau im Einzelfall fixiert werden darf, gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt. Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

² Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann. Für den Nestbau ungeeignet sind Materialien wie Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhacksel.

³ Geeignetes Nestbaumaterial ist ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich zu verabreichen. Zum Zeitpunkt der Verabreichung muss das Material im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden sein.

⁴ Vom 2. Tag nach der Geburt bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhacksel, Chinaschilf oder entstaubten Hobelspänen eingestreut werden.